Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Senator

Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An den
Arbeitskreis Berliner Senioren
c/o
Frau Vorsitzende Inge Frohnert
Graetschelsteig 26

13595 Berlin

nachrichtlich:
Frau Senatorin von der Aue
Senatsverwaltung für Justiz

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
I D

Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2710
Vermittlung (030) 90223 – 0
Intern 9223
Fax Durchwahl (030) 90223 – 2715

www.berlin.de/sen/inneres

Datum 26. April 2011

Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen 2011
Ihr Schreiben vom 27. März 2011

Sehr geehrte Frau Frohnert, Liebe Inge,

mit dem vorbezeichneten Schreiben haben Sie nochmals um Prüfung gebeten, ob die Wahl zu den bezirklichen Seniorenvertretungen mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen zusammengelegt werden könnte.

Sie haben ausgeführt, dass sich Frau Senatorin von der Aue positiv zu einer Kopplung der Wahltermine geäußert habe. Eine solche inhaltliche Bewertung Ihres Anliegens hat Frau Senatorin von der Aue in ihrem Schreiben vom 30. August 2010 jedoch nicht vorgenommen. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Kopplung der Wahltermine hat Frau Senatorin von der Aue ausgeführt, dass die Verfassung und das Landeswahlgesetz insoweit nicht entgegenstehen. Diese Auffassung teile ich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls § 4 Abs. 2 Satz 4 BerlSenG. Danach erfolgt die Wahl der Vorschlagsliste in einer öffentlichen Versammlung, zu der das Bezirksamt einlädt. Der Gesetzgeber selbst ist mithin davon ausgegangen, dass die Wahl getrennt von der Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt. Für eine Zusammenlegung der Wahltermine wäre deshalb eine Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes erforderlich. Eine solche Änderung ist rechtlich nicht prinzipiell ausgeschlossen. In diesem Sinne ist auch die Äußerung von Frau Senatorin von der Aue in ihrem Schreiben vom 30. August 2010 hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Zusammenlegung der Wahltermine zu verstehen.

Ich halte eine Kopplung dieser Wahlen aus den in meinem Schreiben vom 23. November 2010 be-nannten Gründen jedoch nach wie vor nicht für sachgerecht. Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen stellen die wichtigsten demokratischen Mitwirkungsakte der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landes

Berlin dar. Die von Ihnen gewünschte Verbindung der Wahltermine wird der Bedeutung dieser allgemeinen Wahlen nicht gerecht. Sie könnte zugleich zu einer überhöhten Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der bezirklichen Seniorenvertretungen führen.

Bei einer Zusammenlegung der Wahltermine wäre zudem damit zu rechnen, dass vergleichbare Interessenvereinigungen, Kommissionen etc. ebenfalls eine Zusammenlegung der Wahl ihrer Mitglieder mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen fordern würden. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten könnten solche Forderungen unter Umständen schwerlich zurückgewiesen werden. Eine Zusammenlegung dieser Wahltermine mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen würde die Bedeutung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in der öffentlichen Wahrnehmung in nicht wünschenswerter Weise schmälern. Zugleich würde der Wahlvorgang dadurch verkompliziert werden.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, haben die Fraktion der SPD und die Fraktion Die Linke einen Gesetzentwurf zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vorgelegt (Abghs.-Drs. 16/ 3931). Ein Aspekt dieses Entwurfs ist die Änderung des Verfahrens zur Wahl der bezirklichen Seniorenvertretungen. Vorgesehen ist, dass es pro Bezirk in der achten Kalenderwoche nach den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen drei bis fünf Wahltermine an unterschiedlichen Orten gibt. Eine Zusammenlegung der Wahl der bezirklichen Seniorenvertretungen mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen ist hingegen nicht beabsichtigt.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Wahlmöglichkeit auf mehrere Termine und mehrere Orte ist aus meiner Sicht ein geeignetes Mittel, um die Wahlteilnahme der Seniorinnen und Senioren zu erhöhen. Aber auch unabhängig von einer solchen Änderung des Wahlverfahrens gehe ich davon aus, dass bei der bevorstehenden Wahl der bezirklichen Seniorenvertretungen insbesondere im Hinblick auf ihre bisher geleistete anerkannte Arbeit und ihre daraus resultierende gestiegene Bekanntheit eine deutlich höhere Wahlbeteiligung zu verzeichnen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ehrhart Körting